

## Aktuelles Urteil

Kündigung eines Bausparvertrags über zehn Jahre nach Zuteilungsreife.

Mit Urteil vom 20.06.2017 (XI ZR 716/16) hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass es rechters ist, wenn eine Bausparkasse einen Bausparvertrag, der über zehn Jahre zuteilungsreif ist, kündigt.

Hierbei verwies der Senat auf eine frühere Entscheidung (BGH, Urteil 21.02.2017 – XI ZR 185/16).

Hintergrund:

Auf Grund des seit einigen Jahren niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt, sind einige Bausparer auf die Idee gekommen, die zuteilungsreifen Verträge nicht auszahlen zu lassen. Vielmehr hat man das angesammelte Guthaben zum über dem Zinsniveau liegenden Zins der Bausparkasse zur Verfügung gestellt. Dies führte zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen bei den Bausparkassen. Diese wollten die Verträge kündigen, damit der hohe Zins nicht geleistet werden muss.

Diese Vorgehensweise ist mit dem vorgenannten Urteil vom BGH bestätigt worden.

Leider sind im Urteil keine Zeiträume genannt, nach deren die Bausparkassen den Vertrag kündigen dürfen.

In der Praxis sollten Betroffene Bausparer, die einen zuteilungsreifen Vertrag haben, mit einer Begründung und zeitlichen Angabe auf die Bausparkasse zugehen, um hier eine Regelung zu vereinbaren.